



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)  
 Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, **Tätig aus verfassungsrechtlicher  
 Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen  
 Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989  
 E-Mail: [Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com](mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com)  
 eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



# SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

## PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

### Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

### MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

### DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

### RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

### KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).  
 Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

## Zustellung via eBO (Sicherer Übermittlungsweg)

### An:

1. Das Bundespräsidialamt
2. Das Bundeskanzleramt
3. Das Bundesministerium der Justiz
4. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
5. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
6. Bundesverfassungsgericht

**Datum:** 11. Mai 2026

### Status:

STRATEGISCHE EXPERTISE & HANDREICHUNG ZUR RECHTSSTAATLICHEN SELBSTKORREKTUR

### Betreff:

Übermittlung einer wissenschaftlichen Analyse zur systemischen Rechtsanwendung  
Einladung zur verfassungsrechtlichen Statik-Korrektur (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Wissenschaftler (Dipl.-Ing. Elektrotechnik (univ.)) und verpflichteter Menschenrechtverteidiger (Soldateneid) übermittle ich Ihnen hiermit die Ergebnisse einer fundierten Untersuchung zur aktuellen verfassungsrechtlichen Statik innerhalb Ihrer Ressortbereiche.

Mein Anliegen ist es, Ihnen als **externes Korrektiv** wichtige Erkenntnisse zuzuleiten, die für die ordnungsgemäße Führung staatlicher Institutionen von existenzieller Bedeutung sind.

Vergleichbar mit einem externen Prüfer, der auf strukturelle Fehlentwicklungen hinweist, will ich Sie dabei unterstützen, die Integrität unserer verfassungsmäßigen Ordnung – insbesondere im Hinblick auf die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) – sicherzustellen.

### I. Analyseergebnis: Systemische Schiefelage bei der Rechtsanwendung

Die Auswertung der Primärprotokolle des Parlamentarischen Rates (1948/49) im Abgleich mit der aktuellen Gesetzgebungspraxis offenbart, dass in der administrativen Anwendung (insbesondere im Bereich des SGB II, SGB VIII, StGB und des FamFG) das fundamentale **Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG** seit der „Zitiergebot-Zäsur“ im Jahr 2005 unberücksichtigt bleibt.

Dieser Umstand führt dazu, dass die behördliche Praxis auf Basis von Eingriffsnormen agiert, deren verfassungsrechtliche Statik lückenhaft ist.

Wir gehen davon aus, dass Ihnen diese tiefgreifende Fehlentwicklung in der täglichen Behördenpraxis bisher eventuell nicht in ihrer vollen Tragweite bewusst war.

Dem Bundesverfassungsgericht wird diese Analyse insbesondere im Hinblick auf seine Funktion als letzte Wächterinstanz übermittelt, um sicherzustellen, dass die hier dargelegte Fehlinterpretation der Behörden in künftigen Verfahren als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden kann.

## II. Optimierungspotenzial: Schutz von Familie und Existenzminimum

Besonderes Augenmerk verdient hierbei die Praxis im Bereich der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII).

Die wissenschaftliche Datenlage deutet darauf hin, dass erhebliche Ressourcen in Eingriffsmaßnahmen fließen, während die verfassungsrechtlich gebotene, präventive Unterstützung der familiären Einheit (Art. 6 GG) oft nicht die notwendige Priorität erfährt.

Hier bietet sich Ihnen die Chance für eine **tiefgreifende Selbstkorrektur**, um staatliche Fürsorgepflicht (SGB VIII Hilfeleistung und Rückführungsverpflichtung staat Heim oder Pflegefamilie) wieder vollständig mit den grundgesetzlichen Vorgaben in Einklang zu bringen.

### ***Kein Kind hat das Recht auf perfekte Eltern!***

Gleiches gilt für die Sicherstellung des Existenzminimums (SGB II) unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zur Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG), wie sie unter anderem im Kontext der Entscheidung des **SG Karlsruhe (S 12 AS 2046/22)** thematisiert wurden.

Jedem steuerfinanzierten „Kundenberater“ jedes steuerfinanzierten „Jobcenters“ ist es zuzumuten, seinen königlichen „Kunden“ bei Bedarf „Kundengespräche“ in wertschätzendem Ton anzubieten und wohlwollend um ihre Mitwirkung zu werben.

Das Sozialgericht Karlsruhe bereut zutiefst seinen im Fall der Klägerinnen einstweilen verfassungswidrigen Irrweg, sein unverzeihliches Versagen.

## III. Paradigmenwechsel & Die verfassungsrechtliche Schranke (StGB / Art. 123 GG)

„1.000 Jahre Kopf ab“ haben nachweislich keine bessere Gesellschaft erschaffen.

Das Strafgesetzbuch (StGB) entfaltet im Sinne des Gesetzgebers eine gewollte **Abschreckungswirkung**.

Diese Funktion ist legitim und kann im Rechtsstaat beispielsweise durch Bewährungsstrafen aufrechterhalten werden. Bei massiven Eingriffen fehlt dem Staat jedoch derzeit die Handhabe:

1. **Fehlende Befugnis für Freiheits- und Geldstrafen:** Sobald die Justiz eine tatsächliche Inhaftierung (Freiheitsentzug) oder Geldstrafe vollstreckt, greift sie massiv in die Grundrechte ein. Da bei zahlreichen Änderungen des StGB seit 2005 das zwingende **Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)** missachtet wurde, hat der Gesetzgeber die Erlaubnis für diese spezifischen Grundrechtseinschränkungen nicht erteilt. Die Vollstreckung von Haft- oder Geldstrafen auf Basis dieser fehlerhaften Statik ist materiell-rechtlich unzulässig.
2. **Die Hürde des Art. 123 GG:** Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß Art. 123 Abs. 1 GG altes Recht nur dann fortgilt, wenn es der Verfassung nicht widerspricht. Gesetze, die einen „feindstrafrechtlichen“ Charakter aufweisen und den Menschen als reines Objekt staatlicher Vergeltung behandeln, können die wertentscheidende Hürde des Grundgesetzes von 1949 nicht überwinden.
3. **Heilung statt Strafe:** Da reine Bestrafung das Problem nicht an der Wurzel packt, regen wir eine Transformation an. Wer erkennt, dass delinquentes Verhalten in der Regel das Resultat von Traumatisierung und systemischer Totalversagung ist, muss den geschlossenen Vollzug therapeutisch umgestalten. Der Fokus muss von der reinen Verwahrung und Vergeltung auf die psychologische Heilung verschoben werden. Das schützt die Gesellschaft langfristig wirksamer als bloße Abschreckung.

#### IV. Die „Goldene Regel“ als proaktiver Maßstab

Ich übermittle Ihnen diese Expertise im vollen Vertrauen darauf, dass Sie diese Erkenntnisse als Werkzeug nutzen werden, um notwendige interne Korrekturprozesse einzuleiten.

Staatliches Handeln muss seinem Wesen nach dem Menschen dienen; meine Handreichung soll Ihnen helfen, diesen Auftrag in Ihren Ressorts rechtssicher zu festigen.

#### IV. Dokumentation des Dialogs

Um diesen wichtigen Prozess der rechtsstaatlichen Selbstkorrektur konstruktiv zu begleiten und die notwendige Transparenz gegenüber dem Souverän zu gewährleisten, wird die Untersuchung sowie der weitere Fortgang des Dialogs auf meiner Webseite [Menschenrechtverteidiger.com](https://www.menschenrechtverteidiger.com) dokumentiert.

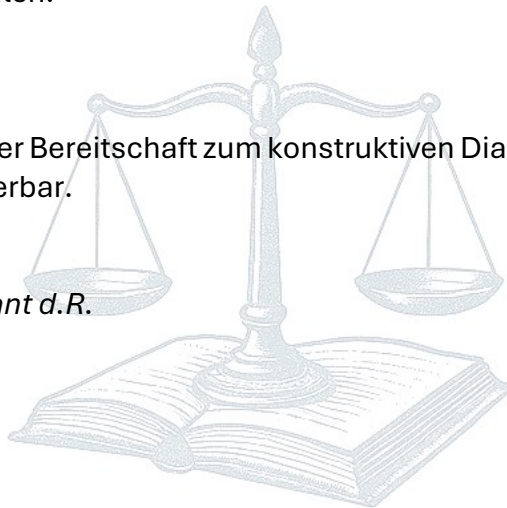
Ich freue mich darauf zu sehen, wie Sie diese wertvollen Erkenntnisse nutzen, um die verfassungsrechtliche Statik in Ihrem Verantwortungsbereich zu stärken und etwaige Irrtümer der Vergangenheit souverän zu heilen.

Alles ist wie es ist.

Mit freundlichen Grüßen und der Bereitschaft zum konstruktiven Dialog. Als investigativer Informant, bin ich dazu jederzeit kontaktierbar.

**Alexander Emil Schröpfer**

*Dipl.-Ing. (univ.) | Oberstleutnant d.R.*



## DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

### Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

#### I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

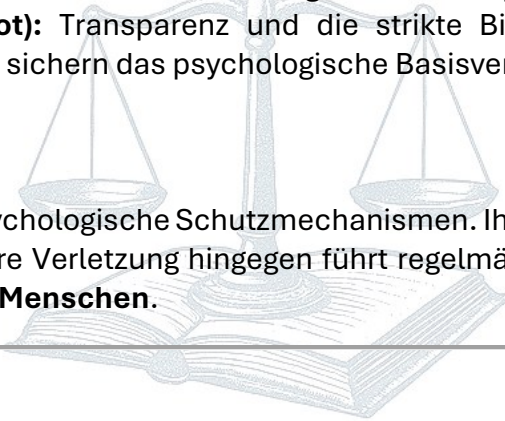
#### II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

#### III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

---



## DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

### Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

#### I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

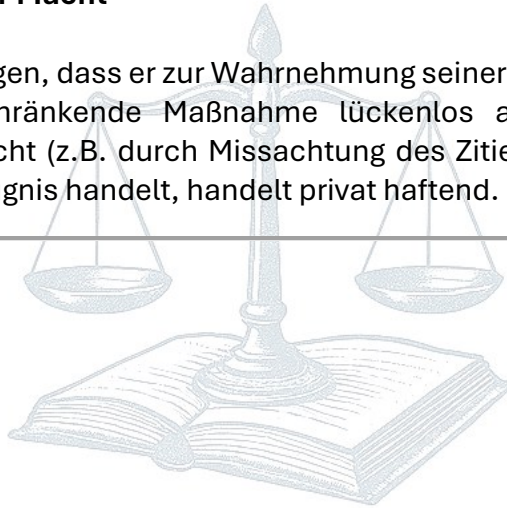
#### II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

#### III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

---



<p>MANIFEST</p> <p><b>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</b></p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p><b>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)</b> <b>Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) &amp; UN-Deklaration 53/144</b></p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: <a href="mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com">Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com</a> eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
--	---



## DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

### Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

**STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV.** 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.